Formular einer Instruktion der Beiboten zum Bundestag der Republik der III Bünde

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **2 (1897)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-895118

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Im Jahre 1799 wurde in der obern Au wieder ein Loos als Heurüti ausgetheilt und 1801 bestimmt, es dürfe jeder die Heulöser aufbrechen und 2 Jahre als Acker haben. — 1804: Jedes fortgewinterte Stück Vieh zahlt 1 fl. 20 kr. Grasmiethe. Ein Hintersäß zahlt für jedes Schmalvieh 20 kr. — 1807: Das Besenreishauen ist verboten. — 1811: Wen's in's Contingent trifft, soll Rock, Brusttuch und Hosen selbst anschaffen, das übrige die Gemeinde. Für die Landmilizen schafft die Gemeinde die Montur an. Wenn die 5 Jahre um sind, so gehört diese der Gemeinde. — 1716: Ein Armer, der nur eine Kuh vermag, soll sie fortwintern und hier sömmern dürfen unentgeltlich. 1818: Jedem der 42 Mann zur Landmiliz gab die Gemeind 3 Thaler und den Habersack. — 1824: Der instruirten Hebamme wird für ein Instrument 10 fl. bezahlt; nach ihrem Absterben soll es der Gemeinde zufallen. S. Pl.

Formular
einer Instruktion der Beiboten zum Bundestag der Republik der III Bünde.*)

Der alte Bundestag war bekanntlich für die III Bünde das, was seit 1803 der Große Rat für den Kanton ist; nämlich die höchste politische und administrative Landesbehörde in Bünden. Bis 1803 hießen die Deputirten Beiboten, seither ist ihr Titel „Großrat". Sowohl die Beiboten wie die Großräte stimmten bis 1854, wo die neue Kantonsverfassung in Kraft trat, nach Vorschrift oder nach einer sogen. Instruktion, welche die Kreisräte (die Hochgerichts- oder Gerichtsbehörden) ihnen erteilten. Sie waren verpflichtet, bei ihrer Stimmabgabe sich genau an diese Vorschriften zu halten und alles neue blos ad Referendum, d. h. zur Berichterstattung an Räte und Gemeinden anzunehmen. Erst auf Grund einer neuen Instruktion durften sie endgültig über dieses Neue ihre Stimme abgeben.

Die Kantonsverfassung von 1854 schaffte diese Instruktionen ab und an deren Stelle trat das neue Prinzip von Art. 11:

---

*) Abschrift aus einem alten Gerichts-Protokoll von Obvaltasna (pag. 111/112), dermalen im Besitze der Familie Lanz.

„Die Mitglieder des Großen Rates stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion."

Für die Instruktionen gab es feste Formulare, wovon hier ein Beispiel mitgeteilt wird.

Structiun dal mess
chi va in Dietta nomine della Drettura.

(Instruktion des Beiboten, der namens des Gerichtes zum Bundstag geht.)

Hoch und wohledelgebohrner Herr Direktor unßers Loblichen Gottshaußpunts,[1]) Hochweise und wolledle Herrn Raths- und Gemeinds-Botten diser Zeit in loblichen Puntstag versamlet . . . . . Derselben sampt und sonderlich unsere geringe doch willige Diensten jederzeit anvor.

Weilen die Zeit herzuo genahet, daß ein algemeiner Puntstag, laut loblichen Brauch in disen unsren freien Landt gemeiner dryen Pünthen, solle gehalten werden in welchem alle für fallende notwendige General oder particolar geschäfft zu ruhe und wolstandt deß geliebten Vaterlandts sollen abgehandlet werden. Und wir Land Ammen und Gemeinden dises unsers Loblichen Gerichtes ob Taßna in dem letzten Außschreiben des Hoch und woll Edelgebohrnen Herrn Directoris unsers loblichen Gottshauß Punts ermanet worden, unseren Herrn Rathsbotten zu ernamsen, und bei Zeiten auf bestimbten Puntstäglichen Congreß mit notwendiger Instruktion voller gewalts zu senden; Haben wir hiermit disen befelch nachkommen wollen und zur Vollstreckung desselbigen ist einmütiglich ernamset, und erwehlet worden der Hoch Edel wohlgebohren und Gestrengen Jungker N. N. alß unser Hochgeherter Gemeints Genoß, deme wir krafft dises, vollen Gewalt zu consultiren, decretiren, ordiniren, deß zu Ehren Ruche und Wolstandt unsers gemeinen lieben Vatterlandts gereichen könnte und möchte, wollen ertheilt haben:

Doch den Allmächtigen bittende, daß er aller unsrer gnädiger Herren, Acta, Decreta et Ordinationes also dirigieren vnd verleiten wolle; damit es gereiche und gelange zu Seines heiligen Nammes Ehre seiner lieber Kirchen trost und Erbawung, vnd des lieben Vatterlandes Ruche und Wolstand!

Es haben aber unsere Ehrsame Gemeinden für gut befunden disen unsers hochweisen Rathsbotten Instruction zu inserieren folgende particularia alß namlich:[2])

---

[1]) Der Bundespräsident als Haupt des Gotteshausbundes.

[2]) Hier folgen unter diesen Einleitungen u. Übergängen die Instruktionsmaterien

1. Ist unserer Ehrsamer Gemeinden Mehr, Will und Mainung, deß vnsers Lobl. Gottshaußpunts 2c.
2. Ist unserer Ehrsamer Gemeinden Mehr, Will und Mainung 2c.
3. Zugleich ist unserer Ehrs. Gmd. Mehr und Mainung d. G. 2c.
4. Ist unseren Ehrs. Gemeinden auch zu Ohren kommen 2c.
5. Alles übriges, so vorfallen werden, wollen unsere Ehrs. Gemeinden übergeben haben der Weißheit und hoher Prudenz unsers Tit. Herrn Rathsbotten zu decretieren und ordinieren alles dz, so zu Ehren Gottes seiner lieben Kirchen Erbauung, und des geliebten Vatterlandes Ruhe und Wolstand gereichen thuot: Gott den Vatter aller Gnaden ernstlich bittende, dß Er unserer Gnädiger Herren sampt und sonderlich alle Actionen, Decreta et ordinationes dirigieren und verleiten wolle damit es zu seines heil. Names Ehre seiner lieben Kirchen trost und Erbauung und des Vaterlandts Ruche und Wohlstand gereichen thüe.

Dieses Alles zu mehrer Urkundt, Bekräfftigung und corroboration haben wir unsers Ehrsamen Grichts Secret Ensigel untergetruckt, so geschehen zu Zernetz in dem underen Engadin.

A. 1700 d. 20. Augusti

Landammann und Gemeinden des Gerichtes Obwaltasna diser Zeit zu Zernez versamblet.*)

J. C. M.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton Graubünden.

III.

Beinahe dreißig Jahre später als in Chur, gegen Ende der sechsziger Jahre, entstand auch in Thusis und zwar ebenfalls auf Initiative des dortigen Gewerbevereins eine Zeichnungsschule für Handwerkslehrlinge. Die Unterrichtszeit richtete sich nach der Dauer der Gemeindeschule, den ganzen Sommer über waren Ferien, mitunter kam es auch vor, daß diese letztern sich auch über den Winter ausdehnten, also keine Schule gehalten wurde. Zu dem anfänglich einzigen Unterrichtsfach, dem Zeichnen, kam nachher als zweites auch Buchhaltung hinzu. Der Unterricht wurde von den Herren Dekan Lechner und Malermeister S. Wild gratis erteilt, die notwendigen Lehrmittel wurden

*) Unterschriften des Landammanns und des Gerichtsschreibers.